



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

93. Erkenntniß der Justizkanzlei vom 3. Nov. 1842 in Sachen des Soldaten
Friedrich Stölting zu Detmold, Recurrentens gegen die Vormünder seiner
Geschwister zu Stemmen, Recursen, die Eintragung einer ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

oder des Sohnes nur deshalb einen Vorzug habe, weil das Auerberecht ein Miteigenthum gebe, und daher dieser Vorzug nicht einträte wo der Erste der Linie nicht wirklich Auerbe gewesen sey, beruht auf einem Mißkennen der bei der Colonats-Succession zur Anwendung kommenden Primogenitur-Ordnung. Nicht deshalb erstreckt sich das Vorzugsrecht der Söhne und ältesten Kinder auf deren Linie, weil das Auerberecht ein Miteigenthum ist, sondern das Auerberecht wird ein Miteigenthum genannt, weil es ein, durch die Primogenitur-Ordnung in der Art fest bestimmtes Erbrecht ist, daß es dem Auerben durch keine gutherrliche oder elterliche Willkür entzogen werden kann. In jeder anderen Beziehung ist es die bloße Hoffnung, dereinst zum Besitze des Colonats zu gelangen. Aber sowohl die Hoffnung, in einem bestimmten Falle zum nutzbaren Eigenthume des Colonats zu gelangen, als auch das, im Auerberechte liegende Miteigenthum steht nach der Primogenitur-Ordnung dem Enkel in der älteren oder männlichen Linie mit Ausschließung der Kinder zu, ohne Rücksicht ob ihr Vorfahr jemals Auerbe genannt ist oder nicht. Das gesetzliche Erbrecht erstreckt sich auf die eventuell Berufenen mit eben der Wirksamkeit als auf den unmittelbar Berufenen.

Aus diesen Gründen muß die Intervenientin für die Auerbin des Kruthöfer'schen Colonats gehalten werden. Daß die Kosten des Processes, soweit sie durch das Verfahren zwischen der Intervenientin und der Colona Stuckenbröcker verursacht sind, dieser letzteren allein zur Last fallen, ist die rechtliche Folge ihres Unterliegens in der Sache selbst.

Es war mithin allenthalben, wie im **Concluso** geschehen, zu erkennen.

N^o 93.

Auf den Bericht des Amts Varenholz vom ²⁵/₂₉. Octbr. d. J. in Sachen des Soldaten Friedrich Stölting zu Detmold, Recurrentens, gegen die Vormünder seiner Geschwister, Colon Uhlenbock und Greve zu Stemmen, Recursen,

die Eintragung einer Obligation auf sein Colonat Nr. 70 zu Stemmen und vorgängige Verschreibung desselben betreffend, ist **Bescheid.**

Dieser Bericht wird beiden Theilen, die „Vorstellung“ **I act.**, jedoch ohne die Anlagen, den Recursen auf des Recurrenten Kosten abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt.

Da es nun aber nach der richtigen Theorie,

Vgl. Hagemann, pract. Erört. VII. Cr. 54. p. 187.

Runde, Interimswirthsch. Abschnitt I. §. 23. p. 59. (2. Ausg.)

als nach einer constanten Praxis der hiesigen Landesgerichte, nicht zu bezweifeln steht, daß dem j. g. Auerben mit dem Tode des bisherigen Stättebesizers das von diesem hinterlassene Colonat *ipso jure* anfällt und erworben wird, ohne daß es zu dieser Erwerbung noch einer Uebergabe — von der man nicht einmal einzieht, wer dieselbe vornehmen sollte, — oder einer Verschreibung bedurfte; eben deswegen denn auch die Verordnung vom 21. Febr. 1754, welche ja von einem „Verschreiben der Güter“ also von einer Uebertragung derselben *inter vivos* redet, *in casu substrato* gar nicht zur Anwendung kommen kann;

Recurrent mithin nach dem längst erfolgten Tode seines Vaters als wirklicher Eigenthümer nach Colonatsrechte der von diesem hinterlassenen Stätte zu betrachten ist;

hier auch gar nicht die Rede davon ist, ob Recurrent die bis zum Jahre 1844 mit seiner Zustimmung geschehene Verpachtung seines Colonats auszuhalten habe; vielmehr nur zur Frage und Entscheidung steht, ob er, sowie er seine Stätte verkaufen, oder sonst unter den Lebenden zu veräußern, befugt ist, eben so auch eine Hypothek daran zu constituiren und solche gehörigen Orts intabuliren zu lassen berechtigt erscheint? welches, zumal nach der auf den §. 3 der Verordnung vom 27. Decbr. 1808 erfolgten Praxis, nothwendig bejahet werden muß;

die Vormünder der Geschwister des Recurrenten endlich zu einem Widerspruche gegen die von Letzterem begehrte Ingrossation der dem Aunte Barenholz am 1. April c. präsentirten Obligation gar nicht legitimirt sind: so wird, unter Aufhebung des Bescheides des genannten Amtes vom 3. Jan. c. dem Letztern aufgegeben, mit der bei ihm nachgesuchten Ingrossation auf weitem Antrag des Recurrenten unverzüglich zu verfahren.

Decr. Detmold den 3. Nov. 1842.

Fürstl. Sipp. Justizkanzlei.

N^o 94.

Tit. VII. §. 17 des Entwurfs der Revidirten Polizei-Ordnung.

Ob auch die *communio honorum* oder Gemeinschaft der Güter in denen Städten und Flecken unter denen Eheleuten bürgerlichen Standes ohnstreitig hergebracht und insoweit *per pacta dotalia rite publicata* ein anderes ausdrücklich nicht beliebt, die *successio* unter selbigen darnach beständigst zu reguliren, weil dennoch öfters Zweifel vorgefallen, ob und in wie weit die Gemeinschaft der Güter unter den Bauersleuten auf dem platten Lande statt habe, indessen die amtliche Eheverschreibung gemeiniglich dahin gerichtet, daß der überlebende Theil nach vorgängiger Beweinkaufung des Hofes in des